



Sitzung vom

17. Oktober 2022

Mitgeteilt den

19. Oktober 2022

Protokoll Nr.

800/2022

Anfrage Gort

betreffend Behandlungsfristen in der Raumplanung

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Seit dem Jahr 2018 wurden insgesamt 4727 Gesuche für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (BAB) vom Amt für Raumentwicklung (ARE) bearbeitet. Dabei wurde bei 110 Gesuchen die Erledigungsfrist gemäss Art. 49 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) nicht eingehalten. Aktuell sind 106 BAB-Gesuche seit mehr als fünf Monaten beim ARE hängig. Die längeren Verfahren in diesen wenigen Fällen liegen hauptsächlich darin begründet, dass die Gesuchunterlagen unvollständig eingereicht wurden (53 Fälle), dass es sich um komplexe nachträgliche Gesuche für widerrechtlich bereits erstellte Bauten (WIB) handelt (30 Fälle) sowie dass Verfahren sistiert werden mussten oder nachträgliche Projektänderungen vorgenommen wurden (20 Fälle). Die Verzögerungen bei den restlichen drei Verfahren haben unterschiedliche Ursachen.

Bei WIB und den Sistierungen können die Verfahren nicht verkürzt werden. Bei den anderen (unvollständige Gesuchunterlagen) kann zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen werden, indem vollständige Gesuche eingereicht werden. Gemäss Art. 87 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) überweist die kommunale Baubehörde BAB-Gesuche, bei denen sie die Voraussetzungen für eine Bewilligung als erfüllt betrachtet, mit begründetem Antrag dem ARE. Andernfalls weist sie das Gesuch von sich aus ab. Dies setzt voraus, dass die Gemeinde die Gesuche auf Vollständigkeit hin prüft und den rechtserheblichen Sachverhalt ermittelt und somit auch fehlende Unterlagen nachfordert. Muss demgegenüber der Kanton dies tun oder ergänzende Abklärungen vornehmen, ist die logische Folge, dass die Frist von fünf Monaten nicht eingehalten werden kann.

Zu Frage 2: Die Ausscheidung von Gewässerraumzonen oder Gefahrenzonen erfolgt im Rahmen einer kommunalen Nutzungsplanung (Ortsplanung). Das Verfahren zur Genehmigung von Nutzungsplanungen durch die Regierung darf zusammen mit dem

Vorprüfungsverfahren nicht länger als acht Monate dauern (Art. 49 Abs. 4 KRG). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, teilt das ARE der Gemeinde gestützt auf Art. 5 Abs. 3 KRG die Verzögerung vor Ablauf der Frist mit kurzer Begründung und unter Bekanntgabe einer neuen Erledigungsfrist mit.

Seit 2018 wurden 225 Ortsplanungsrevisionen von der Regierung genehmigt. Bei 97 Revisionsverfahren musste die Erledigungsfrist verlängert werden. In vielen Fällen liegt der Grund für die Fristverlängerung in Planungsbeschwerden (seit 2018 wurden 185 Planungsbeschwerden erhoben), über welche die Regierung zeitgleich mit der Genehmigung zu entscheiden hat. Die Behandlung der Planungsbeschwerden ist regelmässig zeitintensiv, zumal den Verfahrensbeteiligten das rechtliche Gehör zu gewähren ist, oft viele Schriftenwechsel erfolgen und die Beschwerdeentscheide zusätzlicher Abklärungen und eingehender Begründungen bedürfen.

Zu Frage 3: Die vorgenannten Erledigungsfristen für BAB und Genehmigungsverfahren von Ortsplanungen gelten auch, wenn mehrere kantonale Dienststellen involviert sind. Sind Zusatzbewilligungen erforderlich, so werden die Verfahren koordiniert und nötigenfalls ein Gesamtentscheid gefällt (vgl. Art. 50 Abs. 2 KRG bzw. Art. 88 KRG). Die geltende Praxis trägt somit einer koordinierten und verfahrensökonomischen Erledigung der entsprechenden Geschäfte hinreichend Rechnung.

Zu Frage 4: Vor dem Hintergrund der dargelegten Erledigungsstatistik zu den BAB sieht die Regierung hier keinen Handlungsbedarf beim Kanton. Die Verfahrensdauer bei der Genehmigung von Ortsplanungen ist auf die zunehmende Anzahl und Komplexität der Vorlagen, der vermehrten Planungsbeschwerden sowie der hohen Arbeitslast im ARE zurückzuführen. Im Hinblick auf die "Planungswelle" im Zusammenhang mit der Umsetzung der ersten Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG1) wird sich diese Situation in den kommenden Jahren weiter akzentuieren. Die Ressourcensituation im ARE wird regelmässig geprüft. Die allfällige nötig werdende Schaffung von zusätzlichen Ressourcen ist allerdings nicht ohne weiteres möglich.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin